30. Entsteht das dem Kommissionär nach Art. 374 H.G.B. 311=
stehende Pfandrecht schon durch die Ausstellung eines auf ihn als
Empfänger lautenden Ladescheines in Berbindung mit der Thatsache,
daß die Ware sich nicht mehr im Gewahrsam des Schuldners, sondern
des Schiffers besindet, oder erst durch die Aushändigung des Lade=

fceines an ben Kommissionär? H.G.B. Artt. 374, 416, 418, A.R. I. 7. §§. 58, 59, 66, 67, C.B.O. §§. 713, 803,

- I. Civilsenat. Urt. v. 22. Oktober 1884 i. S. B. (Kl.) w. R. (Bekl.) Rep. I. 265/84.
 - I. Landgericht Danzig.
 - II. Oberlandesgericht Marienwerder.

Nachdem durch das in Bd. 9 der Entscheidungen in Civilsachen unter Nr. 122 S. 424 flg. abgebruckte Urteil des Reichsgerichtes das Berufungsgericht aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen war, hat nach abermaliger Verhandlung und Beweiß-aufnahme das Berufungsgericht die Klage abgewiesen. Durch die Beweisaufnahme hatte sich die Behauptung, dem Kläger sei schon vor der am 29. September 1880 erfolgten Pfändung ein Exemplar des über die Ladung vom Schiffer ausgestellten Ladescheines seitens des B. zugestellt gewesen, als unwahr herausgestellt.

Die vom Rläger gegen das Berufungsurteil eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

"Der Kläger hat zur Begründung der Kevision noch geltend gesmacht, daß der Berusungsrichter die Frage unerwogen gelassen habe, ob das vom Kläger beanspruchte Pfandrecht nicht schon durch die bloße Thatsache begründet werde, daß der Schiffer W. einen auf den Kläger lautenden Ladeschein ausgestellt hat, und daß der Berusungsrichter unbeachtet gelassen habe, daß dem Kläger doch unstreitig nach der Beschlagnahme der Ladeschein ausgehändigt ist, daß sich aber zur Zeit der Beschlagnahme die Ladung nicht mehr im Gewahrsam des Schuldners B., sondern in demjenigen des Schiffers besand, ohne dessen, beklagterseits gar nicht behauptete, Bereitschaft zur Herausgabe die Waren nach §. 713 C.P.D. rechtswirtsam überhaupt nicht hätten gepfändet werden können, sodaß der Beklagte durch den Arrest ein Pfandrecht überall nicht erlangt habe.

Allein auch diese Angriffe erscheinen als unbegründet. Denn durch die bloße Legitimation zum Empfange der Ladung auf Grund der Ausstellung des ihn als Empfänger bezeichnenden Ladescheines erhielt der Kläger noch keinerlei thatsächliche Herrschaft über die Ladung, da der Schiffer nach Art. 418 H.G.B. zur Absieserung derselben an den Kläger nur gegen Kückgabe des Ladescheines, welche dessen Besitz voraussetz, verpslichtet war, und da der Schiffer ferner nach Art. 416 H.G.B. einer späteren Anweisung des Absenders B., die Ladung ihm zurückzugeben, oder einem anderen Empfänger auszusliesern, hätte Folge leisten müssen, solange der Ladeschein sich in den Händen des B. besand und von diesem dem Schiffer zurückzegeben

merden konnte. Auch wenn man in der Thatsache, daß der Absender ben Frachtführer einen Labeschein ausstellen läßt, welcher einen Dritten als Empfänger bezeichnet, eine Anweifung im Sinne bes &. 66 U.L.R. I. 7 erblickt, fo vollzieht fich doch auf Grund berfelben nach ben 88, 58, 59, 67 baselbst ber Besitubergang erft in dem Augenblicke, mo der Dritte in den Stand gesetzt wird, über die angewiesene Sache Bu berfügen, und durch Annahme der Anweifung den Befit der Sache ergreift, an welchen Voraussehungen es aber fehlt, folange der Ladeichein bem burch benfelben legitimierten Empfänger nicht ausgehan= bigt ift. Wenn aber ber Rläger jett in der Revisionsinstanz die Rlage barauf zu ftüten versucht, daß es an den gesetlichen Voraussetzungen für die Arreftlegung auf die beschlagnahmten Waren gefehlt habe, und baber für den Beklagten ein Pfandrecht an dem behufs Wiederaufhebung des Arreftes hinterlegten Geldbetrage ebensowenig auftebe, wie ihm ein Bfandrecht an den beschlagnahmten Waren selbst erwachsen sei, so scheitert dieser Angriff schon baran, daß hierdurch unzulässigerweise ein gang neues Rlagefundament geltend gemacht wird, da der Kläger in den Vorinstanzen seinen Klaganspruch lediglich darauf gegründet hat, daß ihm für seine Forderungen an B. ein älteres und baher bemienigen bes Beklagten vorgehendes Pfandrecht zustehe. Außerdem liegt in dieser letteren Alagebegründung sowie in dem Verhalten des Klägers, welcher weder gegen die Art und Weise der Arrest= pfändung Einwendungen noch Widerspruch gegen den Arrest erhoben, sondern sich darauf beschränkt hat, seinen Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem von ihm behufs Wiederaufhebung des Arrestes hinterlegten, in Arrestbefehle nach &. 803 C.B.D. vorgesehenen Geld= betrage geltend zu machen, das ftillschweigende Anerkenntnis der Rulässiakeit des Arrestes, wie denn dieselbe auch bereits zwischen dem Beklagten und bem B. gerichtlich festgestellt ift, da unstreitig von dem hinterlegten Betrage die Summe von 1704,40 M, beren Herausgabe Rläger vom Beklagten verlangt, an den Beklagten behufs feiner Befriedigung wegen der von ihm gegen den B. geltend gemachten Forderung auf Grund rechtsfräftigen Erkenntnisses ausgezahlt ift."